

SATZUNG

der Ortsgemeinde Neuhemsbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 05. Oktober 2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neuhemsbach hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.

¹Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist der Hundehalter in der Ortsgemeinde steuerpflichtig, in der er seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbands-gemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn (Steueramt) anzumelden.
Bei der Anmeldung sind:
 1. Rasse des Hundes (sofern steuerrelevant)
 2. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
 3. Geschlecht des Hundes
 4. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum
 5. Name und Anschrift des Hundehalters glaubhaft nachzuweisen.